

ENERGIESPARFÖRDERUNG FÜR ORTHER

A N T R A G

An die
Marktgemeinde Orth an der Donau

Am Markt 26
2304 Orth an der Donau

Datum:

Name der Antragsteller:.....

Anschrift:

Ich (Wir) beantragen die Gewährung eines nichtrückzahlbaren Zuschusses im Sinne der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau beschlossenen **ENERGIEFÖRDERUNG FÜR ORTHER** und gebe(n) hierzu wie folgt bekannt:

A) Ich (Wir) bin (sind) Eigentümer - Miteigentümer - Bauberechtigter - Mieter des Wohngebäudes. Die Anlage wird durch das Land Niederösterreich gefördert.

B) Art und Standort der Anlage:

C) Die Anlage wurde durch das Land Niederösterreich in der Höhe von € gefördert (schriftliche Zusicherung liegt bei). Die Höhe des Förderungsbetrages der Anlage durch das Land Niederösterreich liegt noch nicht vor.

D) Für die angeführte Anlage wurde eine Bauanzeige am eingebracht.

E) Die Überweisung soll auf das Konto Nr. bei der erfolgen.

Ich (Wir) erkläre(n) mich (uns) bereit, über Verlangen Unterlagen in Zusammenhang mit meinem (unserem) Ansuchen, zur Einsichtnahme vorzulegen.

Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, daß die Förderung nur nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel der Gemeinde zur Vergabe gelangt. Weiters nehme(n) ich (wir) zur Kenntnis, daß alle Entscheidungen bezüglich der **ENERGIEFÖRDERUNG FÜR ORTHER** in letzter Instanz durch den Gemeinderat endgültig getroffen werden.

.....
Unterschrift(en) der Förderungswerber

ENERGIESPARFÖRDERUNG
(SOLARANLAGEN, WÄRMEPUMPENANLAGEN,
PHOTOVOLTAIKANLAGEN UND HEIZKESSELTAUSCH)
FÜR ORTHER

Beschlossen durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau in seiner Sitzung am 12. Oktober 1998.

1. Änderung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau in seiner Sitzung vom 6.7.1999.
2. Änderung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau in seiner Sitzung vom 28.11.2006.

A) WER KANN IN DEN GENUSS DER ENERGIESPARFÖRDERUNG KOMMEN ?

Es müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Förderung der Anlage durch das Land Niederösterreich.
- das Ansuchen um Förderung kann durch den Eigentümer, Miteigentümer, Bauberechtigten oder Mieter eines Wohngebäudes eingebracht werden.

B) WAS WIRD GEFÖRDERT (FÖRDERUNGSGEGENSTAND) ?

Die ordnungsgemäße Errichtung einer Solaranlage, Wärmepumpenanlage, Photovoltaikanlage bzw. Heizkesseltausch sowie Förderungsgegenstände für Heizzwecke die von der NÖ Landesregierung eine Energiesparförderung zugesagt erhalten haben.

C) ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG ?

1. Art der Förderung:

Gewährung eines einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschusses;

2. die Höhe der Förderung beträgt:

- a) 30 % der jeweiligen Direktförderung (nicht rückzahlbarer Zuschuß) des Landes Niederösterreichs.
- b) *wird die Förderung des Landes nicht in Form von Direktzuschüssen, sondern z.B. durch Darlehenszuschüsse gewährt, dann erfolgt die Gemeindeförderung durch Anwendung der Höchstfördersätze des Landes, von welchen 80 % als Grundlage herangezogen werden. Von dieser Grundlage wird eine 30 %ige Direktförderung gewährt.*

D) WANN GELANGT DER ZUSCHUSS ZUR AUSZAHLUNG ?

Nach Vorlage der schriftlichen Zusicherung über die Höhe des Förderungsbetrages durch das Land Niederösterreich und Vorlage der diesbezüglichen Auszahlungsbelege.

E) WIE UND WANN KANN DIE FÖRDERUNG BEANTRAGT WERDEN ?

1. Die Förderung muß beim Gemeindeamt schriftlich beantragt werden (Antragsformulare liegen im Gemeindeamt auf).
2. Frühestens: Bei Baubeginn bzw. Einbringen einer Bauanzeige im Gemeindeamt.
Spätestens: 1 Jahr nach Abwicklung des Förderungsvorganges beim Amt der NÖ Landesregierung.

Die Behandlung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens;
die Zuweisung des Zuschusses erfolgt nach Maßgabe der Budgetmittel der Gemeinde;
bei Strittigkeiten entscheidet in allen Fällen allein und endgültig der Gemeinderat.

Sollten Sie weitere Auskünfte benötigen oder sollten Unklarheiten auftreten, so stehen Ihnen die Gemeindebediensteten gerne zur Verfügung.